

Satzung

Förderkreis Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
„Förderkreis Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein“
nach Eintrag in der Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
Sitz des Vereins ist Koblenz.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist gemeinnützig.
Er dient der Förderung des „Kulturzentrums Festung Ehrenbreitstein“.
Damit verfolgt er das Ziel:
- das Interesse an einer besseren Nutzung der Festung Ehrenbreitstein zu wecken,
 - Sponsoren für die einzelnen Nutzungszwecke zu gewinnen,
 - Ideen in das zu erarbeitende Nutzungskonzept einzubringen und der Bildung oder Begleitung einer Betreibergesellschaft, die das Nutzungskonzept im Einvernehmen mit dem Eigentümer umsetzt.
- 2.2 Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:
- a) Förderung der Kooperation zwischen öffentlichem Interesse, Politik und Verwaltung,
 - b) Bündelung des unternehmerischen, wissenschaftlichen und regionalpolitischen Sachverständes,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit für das „Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein“,
 - d) Erzielung von finanziellen Mitteln für das „Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein“,
 - e) Maßnahmen aller Art, die das Ziel des Vereins fördern.
- 2.3 Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern wird für Ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil.
- 2.4 Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2 Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme seitens des Vorstands erworben.
- 3.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Maße um die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat.

§ 4 Einkünfte, Mitgliederbeiträge

- 4.1 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge.
- 4.2 Die Festsetzung des jährlichen Beitrages wird der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.
Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.3 Die Beiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Mit der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung eingegangen, am Beitragseinzugsverfahren teilzunehmen.
- 4.4 Über Spenden werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.
- 4.5 Die Mittel des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 erwähnten Zwecke verwendet werden.
- 4.6 Über die Anlage des Vermögens und die Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- 5.2 Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden,
- 5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Kuratorium gebildet wird.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Vereinsmitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und bis zu zehn Beisitzenden.
- 7.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsverteilung.
- 7.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Eine Nachwahl muss stattfinden, wenn dem Vorstand nur noch vier Mitglieder angehören.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied jeweils zu zweit vertreten. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 7.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

§ 8 Kuratorium

- 8.1 Dem Kuratorium (§6 Abs. 2) können bis zu fünfzehn Persönlichkeiten angehören, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Förderkreises besonders zu unterstützen.
Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Sie müssen Mitglieder dieses Vereins sein,
- 8.2 Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen.
- 8.3 Das Kuratorium wird bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern vom Vorsitzenden des Vorstandes zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einzuberufen, außerdem auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände.
- 9.3 Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich an die Mitglieder. Die Einladung muss zwei Wochen vor der Versammlung abgesandt sein.
Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung beraten werden.
- 9.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 9.6 Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.7 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Feststellung und Änderung der Satzung,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des Mindestbeitrages der Mitglieder,
- d) die Entgegennahme der nach Ablauf von einem Jahr zu erstattenden Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 12.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- 12.3 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Land Rheinland-Pfalz zu und ist für die Festung Ehrenbreitstein zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1 Die Satzung wurde am 19. September 1994 beschlossen, die Änderungen am 12. November 1996 und 10. Dezember 1998.